



11. April 1990

749

Ernennung des Sonderbeauftragten für Staatsschutzakten

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 10. April 1990
Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

1. Herr a. Regierungsrat **Walter Gut**, Dr. iur., Rechtsanwalt, geb. 1927, von Kottwil und Willisau-Stadt LU, Sonnühl 13, 6024 Hildisrieden, wird im Expertenverhältnis zum *Sonderbeauftragten für Staatsschutzakten* gem. Verordnung über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes vom 5. März 1990 ernannt. Er tritt seine Funktion am 23. April 1990 an. Das Mandat ist nicht befristet. Das EJPD regelt die Einzelheiten in Absprache mit dem Sonderbeauftragten und dem EFD.
2. Der Sonderbeauftragte kann einen Organisationsexperten beziehen und zusätzliche Personal- und Sachbegehren stellen.
3. Der Sonderbeauftragte und seine verwaltungsexternen Mitarbeiter/innen werden administrativ der Bundesanwaltschaft zugewiesen.
4. Mitteilung an den Ernannten durch die Bundeskanzlei.
5. Pressemitteilung durch das EJPD.
6. Dem interimistischen Sonderbeauftragten wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. f BtG und Art. 52 Abs. 4 BO 1 für seinen ausserordentlichen Einsatz eine Entschädigung von Fr. 5'000.-- ausgerichtet.

Protokollauszug an:				
<input type="checkbox"/> ohne / <input checked="" type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
	X	EDI	5	-
X		EJPD	10	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	4	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 10. April 1990

An den Bundesrat

Ernennung des Sonderbeauftragten für Staatsschutzakten

Nationalrat **Moritz Leuenberger** hat sich am 11. März 1990 bereiterklärt, die Funktion des *Sonderbeauftragten für Staatsschutzakten* zu übernehmen. Tags darauf hat ihn der Bundesrat formell ernannt. Eine Woche später verzichtete Herr Leuenberger, nachdem in einem Gutachten der Parlamentsdienste Zweifel an der Vereinbarkeit der neuen Aufgabe mit dem Nationalratsmandat geäussert worden waren. Der Bundesrat sah darin keinen Hinderungsgrund. Gleichentags bezeichnete er **Vizekanzler François Couchepin** als interimistischen Sonderbeauftragten.

In der Zwischenzeit hat sich der Luzerner **alt Regierungsrat Walter Gut** als Sonderbeauftragter zur Verfügung gestellt. Wir schlagen Ihnen vor, ihn ab 23. April 1990 im Expertenverhältnis anzustellen. Die Einzelheiten werden in Absprache mit dem EFD festgelegt.

Dr. iur. Walter Gut, geb. 1927, von Kottwil und Willisau-Stadt LU, wohnhaft in Hildisrieden LU. 1947 Matura Typ A an der Stiftsschule in Engelberg. Studium der Rechte in Genf, Fribourg und Bern. 1952 Doktorat. 1953 Luzerner Anwalt. 1954 - 63 Gerichtsschreiber am Kriminal- und Obergericht Luzern. 1963 - 1971 Staatsanwalt des Kantons Luzern.

1971 Wahl in den Regierungsrat, Erziehungsdirektor. Mitglied des Vorstandes der Schweiz. Erziehungsdirektorenkonferenz 1972 - 84. Mehrmals Präsident der Nordwestschweizer und der Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz. 1981 - 87 Präsident der Kommission der Interkantonalen Hochschulvereinbarung. Rücktritt aus der Regierung auf 30. Juni 1987.

Oberst der Militärjustiz. Von 1964 - 71 nebenberuflich Chefredaktor der Zeitschrift "Civitas". Mitglied des Schweiz. Schulrates. Verfasser zahlreicher Aufsätze, u.a. zu staatsrechtlichen Fragen, zu Themen der politischen Philosophie und politischen Ethik und zum Verhältnis Staat - Gesellschaft - Kirche.

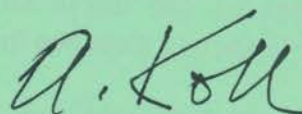
Bis heute dürften gegen 400'000 Einzelgesuche eingetroffen sein. Der intermistische Sonderbeauftragte hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem BFS und dem ERZ eine neue Organisationsstruktur geschaffen, die es erlauben wird, allen Gesuchstellern innert nützlicher Frist eine Eingangsbestätigung zu senden. Für seinen aussordentlichen Einsatz ist eine pauschale Entschädigung von Fr. 3000.- angemessen.

Die Beantwortung der Ficheneinsichtsgesuche soll nach Möglichkeit noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Der Zeitbedarf für die Einsicht in die Dossiers kann heute noch nicht abgeschätzt werden. Es rechtfertigt sich deshalb, auch den neuen Sonderbeauftragten zu ermächtigen, einen Organisationsberater beizuziehen und danach allenfalls zusätzliche Personal- und Sachbegehren zu stellen.

Eine Aemterkonsultation erübrigte sich.

Wir *beantragen* Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilage

- Beschlussentwurf

Protokollauszug

- EJPD (10)
- EFD (10)
- übrige Departemente und BK (je 5)

Ernennung des Sonderbeauftragten für Staatsschutzakten

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 10. April 1990 wird

beschlossen:

1. Herr a. Regierungsrat **Walter Gut**, Dr. iur., Rechtsanwalt, geb. 1927, von Kottwil und Willisau-Stadt LU, Sonnbühl 13, 6024 Hildisrieden, wird im Expertenverhältnis zum **Sonderbeauftragten für Staatsschutzakten** gem. Verordnung über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes vom 5. März 1990 ernannt. Er tritt seine Funktion am 23. April 1990 an. Das Mandat ist nicht befristet. Das EJPD regelt die Einzelheiten in Absprache mit dem Sonderbeauftragten und dem EFD.
2. Der Sonderbeauftragte kann einen Organisationsexperten beziehen und zusätzliche Personal- und Sachbegehren stellen.
3. Der Sonderbeauftragte und seine verwaltungsexternen Mitarbeiter/innen werden administrativ der Bundesanwaltschaft zugewiesen.
4. Mitteilung an den Ernannten durch die Bundeskanzlei.
5. Pressemitteilung durch das EJPD.
6. Dem interimistischen Sonderbeauftragten wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. f BtG und Art. 52 Abs. 4 BO 1 für seinen ausserordentlichen Einsatz eine Entschädigung von Fr. 3000.- ausgerichtet.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 11. April 1990

Herrn Dr. Walter Gut
 a. Regierungsrat
 Sonnbühl 13

6024 Hildisrieden

beschlossen:

Sehr geehrter Herr Dr. Gut

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass Sie der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. April 1990 im Expertenverhältnis zum Sonderbeauftragten für Staatsschutzakten gemäss Verordnung vom 5. März 1990 ernannt hat. Das Mandat ist nicht befristet. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird die Einzelheiten in Absprache mit Ihnen und dem Eidgenössischen Finanzdepartement regeln.

Sie können einen Organisationsexperten beiziehen und zusätzliche Personal- und Sachbegehren stellen.

Administrativ werden Sie und Ihre Mitarbeiter/innen der Bundesanwaltschaft zugewiesen.

Der Bundesrat dankt Ihnen verbindlich dafür, dass Sie sich bereit erklären konnten, diese Funktion zwecks Wiederherstellung des Vertrauens in die Staatsschutzbehörden zu übernehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Dr. Gut, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM AUFTRAG DES BUNDESRATES
 Der Bundeskanzler


 Dr. W. Buser